

Abs: Geschäftsbereich G2 – Behörden, Bau- und Feuerpolizei, A-3100 St. Pölten, Rathausplatz 1

Unser Zeichen	11/60/0 -2025/TW/JK.-
Datum	30.10.2025
Bearbeitet von	HR Mag. M. Gutkas / Ing. Th. Wutzl / J. Kaufmann
Büro	Haus A 2.15 / 2.18 / 2.16
Telefon	+43 2742 333 – 2100 / 2165 / 2163
E-Mail	baupolizei@st-poelten.gv.at

Betreff: **WAHL- und WERBEEINRICHTUNGEN,**
Gemeindegebiet St. Pölten,
Aufstellung / Anbringung von Werbe- und Wahleinrichtungen;
Information.

Der Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich G2 Behörden, Baupolizei, erlaubt sich, aus gegebenem Anlass, über gesetzliche Bestimmungen der NÖ Bauordnung bezüglich Wahlwerbung und Werbe- bzw. Wahlplakate zu informieren.

Die Aufstellung oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
- die Wahl des Bundespräsidenten oder
- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften

beteiligen, stellt **innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag** oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens ein bewilligungs-, anzeigen- und meldefreies Vorhaben gemäß § 17 Z.10 NÖ Bauordnung 2014 dar.

Außerhalb dieser Zeiten (6 Wochen vor und bis 2 Wochen nach dem Wahltag) handelt es sich bei Aufstellung oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 14 Z. 2 NÖ Bauordnung 2014. Diesbezüglich ist bei der Baubehörde um entsprechende Baubewilligung anzusuchen. Ausgenommen ist die Anbringung von Plakaten auf baubehördlich bewilligten Plakatständern / Werbetafeln. Bei Unsicherheiten hinsichtlich einer aufrechten Bewilligung kann eine Anfrage an die Baubehörde gerichtet werden.

Sollten bereits Wahlwerbungen aufgestellt oder an nicht bewilligten Anlagen angebracht worden sein, so sind diese umgehend wieder zu entfernen.

Hinweis:

Die Aufstellung von Plakatwänden oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen an Bauwerken ohne entsprechender Baubewilligung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 NÖ Bauordnung 2014 dar und hat die Behörde weiters den Abbruch der konsenslos aufgestellten Anlagen aufzutragen.

Für den Magistrat:

Gutkas eh.

(HR Mag. Martin Gutkas)

Ergeht an:

1. SPÖ Bezirksorganisation St. Pölten, Frauenplatz 1, 3100 St. Pölten
per E-Mail: st-poelten@spoe.at
2. Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
per E-Mail: vp.direkt@vpnoe.at
3. FPÖ Landesgeschäftsstelle Niederösterreich, Purkersdorfer Straße 38,
3100 St. Pölten-Wagram, per E-Mail: fpoe-niederoesterreich@fpoe.at
4. Die Grünen Niederösterreich, Daniel Gran-Straße 48, 3100 St. Pölten
per E-Mail: noe@gruene.at
5. Neos Niederösterreich, Heßstraße 14/5, 3100 St. Pölten,
per E-Mail: niederoesterreich@neos.eu
6. KPÖ Niederösterreich, Andreas Hofer-Straße 4, 3100 St. Pölten,
per E-Mail: noe@kpoe.at